

Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e. V.

Satzung

Wo in der Satzung die männliche Sprachform gewählt ist, ist genauso die weibliche gemeint.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V.. Er hat seinen Sitz in Münster.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Feldornithologie und Avifaunistik für den Natur-, Umwelt- und Tierschutz.
2. Dieser Zweck soll vor allem verfolgt werden durch:
 - a) die Förderung der Zusammenarbeit der feldornithologischen oder für den Natur-, Umwelt- und Tierschutz tätigen Organisationen und Einrichtungen
 - b) die Koordination gemeinsamer Anliegen und überregionaler Arbeiten,
 - c) die Herausgabe eines Referateorgans des in- und ausländischen feldornithologischen und avifaunistischen Schrifttums, insbesondere aus den Organen der Mitgliedsverbände,
 - d) die Organisation und Durchführung von Programmen und Projekten, die im Zusammenhang mit der Feldornithologie, dem Vogelmonitoring und dem Vogelschutz stehen,
 - e) die Durchführung wissenschaftlicher Forschungen,
 - f) die Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - g) die Veröffentlichung von feldornithologischen Arbeiten und Forschungsergebnissen in wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Form mittels Druckschriften, Tonträgern, Internet und sonstiger Medien,
 - h) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Exkursionen,
 - i) die Förderung des Natur- und Vogelschutzes im Bildungsbereich,
 - j) die Unterstützung der „Stiftung Vogelmonitoring Deutschland“, die gleichgerichtete gemeinnützige Zwecke verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) korporativen Mitgliedern (ornithologisch oder avifaunistisch tätige Vereine, Arbeitsgemeinschaften oder gleichartige Organisationen)
 - b) fördernden Mitgliedern.
2. Die korporative Mitgliedschaft können Vereine und Arbeitsgemeinschaften mit mind. 30 Mitgliedern erwerben, deren Hauptzweck und Haupttätigkeit die Feldornithologie und Avifaunistik sind.
3. Die korporative Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und anschließende Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der bis 1. Oktober zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss, durch Auflösung des Mitgliedsverbandes oder durch Ausschluss.
5. Ausschlussverfahren: Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) der in § 4, Ziffer 2 genannte Hauptzweck fortfällt,
 - b) der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt ist,
 - c) es sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele und Zwecke des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. verstößt.
6. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmt. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand, der für sie einen Mindestbeitrag festsetzt.

7. In der Mitgliederversammlung haben die korporativen Mitglieder, sofern sie ihren Beitrag zum laufenden Jahr bezahlt haben,

bis zu 100 Einzelmitgliedern	1 Stimme,
bis zu 250 Einzelmitgliedern	2 Stimmen,
bis zu 500 Einzelmitgliedern	3 Stimmen,
über 500 Einzelmitgliedern	4 Stimmen.

Als Einzelmitglied in diesem Sinne sind solche Mitglieder zu verstehen, die den korporativen Mitgliedern als natürliche Person angehören. Vorstand und Mitgliederversammlung haben das Recht, den Mitgliederbestand der Mitgliedsverbände zu überprüfen.

Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

8. Die korporativen Mitglieder zahlen pro eingebrachtes Einzelmitglied einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet alle grundsätzlichen Fragen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufen. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung – außer zur Auflösung des Vereins und zur Änderung der Satzung – können jederzeit gestellt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch oder mit Zustimmung von mindestens einem Fünftel aller korporativen Mitglieder oder der vorhandenen Stimmen einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten – falls in der Satzung nicht anders vorgesehen – die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden – falls nicht durch Satzung oder Gesetz etwas anderes bestimmt wird – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Vorstands- und Beiratsmitglieder werden schriftlich und geheim gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der gewählte ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Abstimmungen und bei den Wahlen sind die Zahlen der abgegebenen Stimmen sowie die Abstimmungsergebnisse bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.
4. Die korporativen Mitglieder können sich durch ihren Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB oder durch einen Beauftragten, der seine Berechtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen hat, vertreten lassen. Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter eines korporativen Mitgliedes kann der Zahl seiner Stimmen nach § 4, Ziffer 7 der Satzung entsprechen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - a.) die drei BGB-Vorstandsmitglieder, den Beirat und zwei Rechnungsprüfer zu wählen;
 - b.) Änderungen der Satzung, wenn sie bei der Einladung angekündigt sind, vorzunehmen, wozu eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen notwendig ist;
 - c.) den Jahres- und den Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu beschließen;
 - d.) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen;
 - e.) die Vorstandsmitglieder zu entlasten oder abzuwählen;
 - f.) die Auflösung des Vereins mit gleichzeitiger Verteilung des Vermögens vorzunehmen;
 - g.) Ort und Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung festzusetzen.
6. Beschlüsse – ausgenommen zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung der Satzung – können auch durch schriftliche Befragung außerhalb der Mitgliederversammlung gefasst werden. Diese ist nicht möglich, wenn mehr als ein Drittel der Mitgliedsverbände oder der vorhandenen Stimmen eine mündliche Beratung verlangen. Für eine gültige Entscheidung ist ein Rücklauf von mindestens 50% der Stimmen der Mitgliedsorganisationen notwendig. Voraussetzung ist, dass die Entscheidung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Im Antrag zu dieser Beschlussfassung muss die Unaufschiebbarkeit begründet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet der die laufenden Geschäfte führt und dem hierbei ein Beirat beratend zur Seite steht. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem Vorsitzenden,
 - b.) dem 2. Vorsitzenden ,
 - c.) dem Schatzmeister,
 - d.) zwei Vertretern des Beirates.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ist eine Nachwahl für die restliche Amtszeit erst auf der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Einvernehmen mit den Mitgliedern Ausschüsse einsetzen und Fachreferenten ernennen.
5. Der Vorstand, Ausschüsse und Fachreferenten regeln ihre Arbeit durch eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Sie arbeiten ehrenamtlich.
6. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind in Sitzungsprotokollen festzuhalten. Schriftliche, fernschriftliche (Fax), elektronische (E-Mail) und fernmündliche Beschlussfassung sind zulässig. Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.
7. Stehen Vorstandsmitglieder in einem Beschäftigungsverhältnis zum DDA, ruht deren Stimmrecht in denjenigen Punkten, die von den Betroffenen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses bearbeitet werden, wie auch in allen Personalangelegenheiten.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
9. Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen und haben insoweit auch einen Freistellungsanspruch gegen den Verein; dieser umfasst auch die Kosten zur Abwehr solcher Ansprüche.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus zwei bis sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitgliedern.
2. Er wählt aus seiner Mitte für die Wahlperiode zwei Vertreter, die im Sinne von § 8 dem Vorstand angehören und jeweils mit einfachem Stimmrecht ausgestattet sind.
3. Die Zugehörigkeit zum Beirat erstreckt sich auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer unter Ankündigung des Zwecks sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer dreiviertel Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen, die gleichzeitig die Mehrheit der Mitgliedsverbände einschließen muss.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein nach Abdeckung aller Verpflichtungen noch vorhandenes Vermögen an eine andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Aufgaben der Feldornithologie und Avifaunistik, verwenden muss.

Alsfeld, den 11. Januar 1970

geändert am 6.11.1994

geändert am 3. Dezember 2006

zuletzt geändert am 31. Oktober 2010



gez. Bernd Hälterlein



gez. Werner Eikhorst